



Gemeinde Stäfa

Gemeindeversammlung

Montag, 17. Juni 2024, 20 Uhr
Sport- und Mehrzweckhalle Frohberg, Stäfa

Rückfahrt Extrabusse neu
1. Abfahrt 10 Minuten nach Versammlungsende
2. Abfahrt 30 Minuten nach Versammlungsende





Liebe Stäfnerinnen und Stäfner

Wir laden Sie freundlich ein zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

Die Gemeindeversammlung vom Montag, 17. Juni 2024 findet in der Sport- und Mehrzweckhalle Frohberg, an der Rhynerstrasse 62, Stäfa, statt mit anschliessendem Umtrunk im Freien vor der Halle.

Für die An- und Rückfahrt stehen Ihnen zwei Extrabusse der VZO zur Verfügung.

- 1. Rückfahrt der Extrabusse ist 10 Minuten nach Ende der Gemeindeversammlung.***
- 2. Rückfahrt der Extrabusse ist 30 Minuten nach Versammlungsende.***

Wir freuen uns, wenn Sie Ihr demokratisches Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde wahrnehmen und grüssen Sie freundlich.

IM NAMEN DES GEMEINDERATS STÄFA

Christian Haltner
Gemeindepräsident

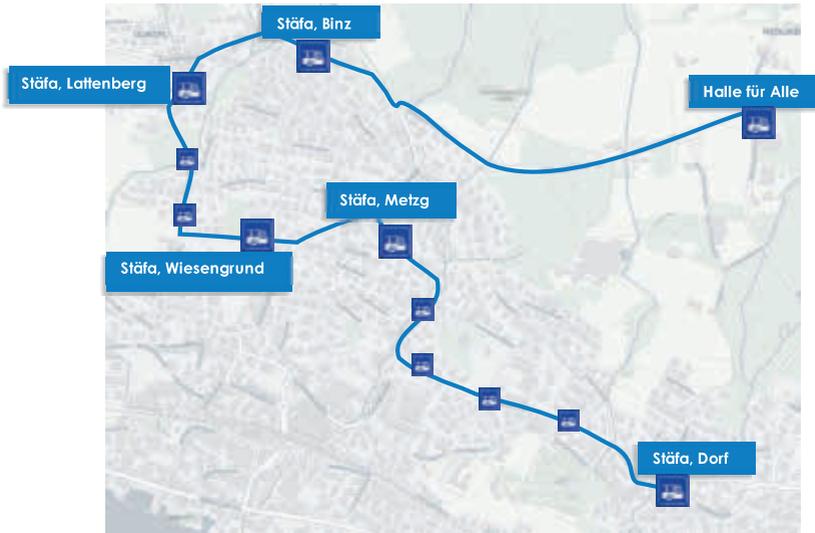
Daniel Scheidegger
Gemeindeschreiber

Stäfa, 23. April 2024

Fahrplan Extrabusse VZO zur «Halle für Alle»

Bus 1

Dorf – Metzg – Lattenberg



Haltestelle	Fahrplan	Bemerkung
Stäfa, Dorf	19:32	Haltestelle Richtung Bahnhof Stäfa
Stäfa, Landi	19:33	
Stäfa, Obstgarten	19:33	
Stäfa, Tränkebachstrasse	19:34	
Stäfa, Wässerwies	19:34	
Stäfa, Metzg	19:35	
Stäfa, Wiesengrund	19:36	
Stäfa, Rain	19:37	
Stäfa, Echtlenbach	19:37	
Stäfa, Lattenberg	19:38	
Stäfa, Binz	19:39	
Stäfa, Sporthalle	19:45	

Rückfahrt der Extrabusse:

1. Abfahrt 10 Minuten nach Ende der Versammlung.
2. Abfahrt 30 Minuten nach Ende der Versammlung.

Fahrplan Extrabusse VZO zur «Halle für Alle» Bus 2 Kehlhof – Ritterhaus – Laubisrüti



Haltestelle	Fahrplan	Bemerkung
Stäfa, Bahnhof	19:30	
Stäfa, Kehlhof	19:33	
Ürikon, Rietlirain	19:34	
Ürikon, Ritterhaus	19:35	
Ürikon, Töbeli	19:39	
Ürikon, Moritzberg	19:40	
Stäfa, Laubisrüti	19:41	
Stäfa, Phonak	19:42	
Stäfa, Mies	19:42	Gegenüber der Haltestelle Mies Richtung Hombrechtikon -> Keine Ersatzhaltestelle vorhanden
Stäfa, Sporthalle	19:45	

Rückfahrt der Extrabusse:

1. Abfahrt 10 Minuten nach Ende der Versammlung.
2. Abfahrt 30 Minuten nach Ende der Versammlung.

Aktenauflage

Die Akten samt den Beleuchtenden Berichten können ab Montag, 3. Juni 2024 im Gemeindehaus, Goethestrasse 16, 2. Stock, Büro 201, eingesehen werden.

Beleuchtende Berichte

Aus ökologischen und ökonomischen Gründen finden Sie in dieser Broschüre die Zusammenfassung der einzelnen Vorlagen. Die ausführlichen Beleuchtenden Berichte können Sie auf der Portalseite (www.staefa.ch) herunterladen. Sie werden auch kostenlos in Papierform zugestellt. Bitte benützen Sie dafür den Talon auf der hinteren Umschlagseite.

Geschäftszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag bis Freitag 8:30–11:30 und 14:00–16:30 Uhr

Vorlagen

1	Jahresrechnung 2023 Genehmigung	8
2	Aufarbeitung fürsorg. Zwangsmassnahmen Kredit Fr. 300'000	10
3	Areal «Moritzberg» Umzonung in Gewerbezone	11
4	Bahnhof Stäfa Aufhebung Gestaltungsplanpflicht	14
5	Initiative «Mindestabstand von Windrädern» Erheblichkeitserklärung	17
6	Tränkebachstrasse Kredit Fr. 1,15 Mio. für Verkehrssicherheit	19
7	Erweiterung Pavillon zu Doppelkindergarten Kreditabrechnung	21

Die Vorlagen im Überblick

1 Jahresrechnung 2023 Genehmigung

Antrag

1. Die Jahresrechnung 2023 wird mit folgendem Ergebnis genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr. 161'769'801.63
Gesamtertrag	Fr. 154'521'235.11
Aufwandüberschuss	Fr. 7'248'566.52

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben	Fr. 14'711'068.90
Einnahmen	Fr. 2'197'308.52
Nettoinvestitionen	Fr. 12'513'760.38

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben	Fr. 13'821'822.46
Einnahmen	Fr. 200'000.00
Nettoinvestitionen	Fr. 13'621'822.46

Bilanz

Bilanzsumme	Fr. 333'721'363.06
--------------------	---------------------------

2. Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet. Dadurch vermindert sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 226'542'295.73

Mit einem Aufwand von 161,7 Mio. Franken und einem Ertrag von 154,5 Mio. Franken schliesst die Jahresrechnung 2023 mit einem Aufwandüberschuss von 7,2 Mio. Franken ab. Das Budget sah einen Aufwandüberschuss von 5,3 Mio. Franken vor.

Das Ergebnis basiert im Wesentlichen auf dem um 1,2 Mio. Franken tieferen Betriebsergebnis und höheren Steuereinnahmen von 0,6 Mio. Franken. Sie beinhaltet auch einen nach kantonalen Vorgaben berichtigten Bilanzwert des Kaufs der beiden Liegenschaften Sternenhaldenstrasse 8 und 10 in Stäfa von 8,8 Mio. Franken um 3,7 Mio. Franken auf einen Buchwert von 5,1 Mio. Franken. Die Nettoinvestitionen von 12,5 Mio. Franken, die nicht selbstfinanziert werden konnten, führten zusammen mit dem Erwerb der beiden Liegenschaften zu einem Abbau der liquiden Mittel von rund 50 Mio. Franken auf 24,5 Mio. Franken.

Verlauf und Ergebnis der Jahresrechnung entsprechen der vor zwei Jahren begonnenen Strategie des Gemeinderats, mit der letztjährigen Steuerensenkung den Steuerfuss von 78% mittelfristig bis etwa zum Jahr 2027 halten zu können, ohne die Liquidität ernsthaft zu gefährden. Eine negative Entwicklung – wie der Jahresabschluss 2023 zeigt – und die damit verbundene Unterentwicklung des Haushalts (Selbstfinanzierungsgrad unter 100%) ist damit durchaus zu verantworten.

Erfolgsrechnung und Investitionstätigkeit

Die Kosten in den einzelnen Bereichen der Gemeinde haben sich gegenüber dem letzten Rechnungsjahr nur moderat erhöht, sind hingegen 2% unter Budget geblieben. Ihre Entwicklung kann als stabil und überschaubar beurteilt werden. Die auf breiter Front angelaufene Investitionstätigkeit schlägt sich in der Liquidität nieder, von dem geplanten Investitionsvolumen von 14,4 Mio. Franken konnten 12,5 Mio. Franken realisiert werden. Dazu kommen die in den letzten Jahren organisch gestiegenen Steuererträge bei den natürlichen Personen sowie bei den Grundstückgewinnsteuern. Zusammen betrachtet führte das im Rechnungsjahr 2023 zu einer Abnahme der Liquidität um rund 26 Mio. Franken.

Bilanz

Das Nettovermögen (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital) nahm um 13 Mio. Franken auf 79 Mio. Franken ab. Aufgrund der Einwohnerzahl berechnet sich so ein Nettovermögen je Einwohner von 5'245 Franken (Vorjahr 6'189 Franken). Mit 134 Mio. Franken besitzt Stäfa ein beträchtliches (und deutlich unter einem Marktwert bewertetes) Finanzvermögen, das sich im Wesentlichen auf 25 Mio. Franken flüssige Mittel und 76 Mio. Franken Liegenschaften und Grundstücke aufteilt. Die Gemeinde ist nach wie vor schuldenfrei und verfügt über eine ausreichende Liquidität.

2 Aufarbeitung fürsorg. Zwangsmassnahmen Kredit Fr. 300'000

Antrag

1. Für Aufarbeitung, Dokumentation und Vermittlung der in Stäfa angeordneten und durchgeführten fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Zeitraum 1925 bis 1981 wird ein Kredit von 300'000 Franken zu Lasten der Erfolgsrechnung bewilligt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einen Kredit von 300'000 Franken für die wissenschaftliche Untersuchung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in Stäfa zwischen 1925 und 1981 sowie Folgeprojekte mit dem Fokus auf Vermittlung der gewonnenen Erkenntnisse.

Eine vom Gemeinderat 2021 in Auftrag gegebene Vorstudie hat gezeigt, dass in Stäfa – wie in der gesamten Schweiz – in der Vergangenheit Menschen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen betroffen waren. So wurden Kinder in Pflegefamilien fremdplatziert, weil die Herkunftsfamilien nicht den gesellschaftlichen Normen entsprachen, und Erwachsene wurden in Haftanstalten gesperrt, ohne dass sie ein Delikt begangen hatten. Die historische Forschung der vergangenen Jahre stellte fest, dass diese Praxis willkürlich war und in vielen Fällen gegen geltendes Recht und rechtsstaatliche Normen verstossen wurde. Für die Betroffenen bedeutete dies grosses Leid. An den Folgen leiden sie und ihre Angehörigen noch heute.

Die Ergebnisse aus der Vorstudie sollen nun vertieft und die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen im Zeitraum 1925 bis 1981 in Stäfa umfassend wissenschaftlich untersucht und aufgearbeitet werden. Für die Studie und deren Publikation sind 220'000 Franken veranschlagt. Mittels Vermittlungsprojekten soll die lokale Geschichte der Bevölkerung zugänglich gemacht und die Erkenntnisse in den Arbeiten und Prozessen von Behörde und Verwaltung umgesetzt werden (80'000 Franken). Für den Gemeinderat steht ein proaktiver, ernsthafter und respektvoller Umgang mit diesem heiklen und betroffen machenden Thema im Vordergrund. Es hat im heutigen Kontext staatlichen Handelns im Grundsatz nach wie vor Relevanz. Er empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Projekt und dem Kreditrahmen von insgesamt 300'000 Franken zuzustimmen.

3 Areal «Moritzberg» Umzonung in Gewerbezone

Antrag

1. Die Bau- und Zonenordnung vom 6. April 2009 wird wie folgt geändert:

1.1 Zonenplan

Auf der gemeindeeigenen und an die Firma Sensirion Holding AG zu verkaufenden Teilfläche des Grundstücks Kat. Nr. 13150 werden eine Fläche von 4'242 m² von der Zone für öffentliche Bauten und eine Fläche von 771 m² von der Wohnzone W2/1,6 in die Gewerbezone gemäss Dispositiv 1.2 umgezont (Plan «Anpassung Zonenplan»).

Die umzuzonende Fläche wird in die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III zugeteilt.

1.2 Bauordnung

Die gemäss Dispositiv 1.1 umzuzonende Teilfläche des Grundstücks Kat.-Nr. 13150 wird der Gewerbezone zugewiesen. Für diese Gewerbezone gelten folgende Baumassenziffern:

- Baumassenziffer (G) in m³/m² Grundziffer für Hauptbauten: 5,0 m³/m²
- Baumassenziffer (S) in m³/m² für Hauptbauten mit Schrägdach: 5,0 m³/m²

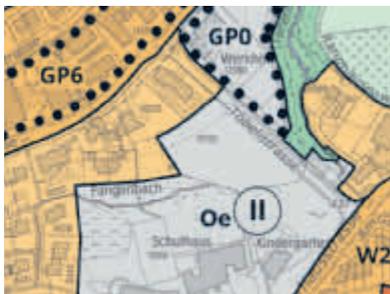
Im übrigen gelten die Grundmasse für Gewerbebezonen nach Art. 18 Abs. 1 der Bauordnung vom 6. April 2009 unverändert.

2. Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV zur Teilrevision Nutzungsplanung Moritzberg wird festgesetzt.
3. Die Änderungen treten in Kraft, sobald sie genehmigt und rechtskräftig geworden sind.
4. Die Genehmigung der Änderungen durch das zuständige Organ des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.
5. Der Gemeinderat ist ermächtigt, untergeordneten Änderungen als Folge von Genehmigungs- und Rechtsmittelentscheiden in eigener Kompetenz zuzustimmen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, in der Bau- und Zonenordnung eine neue Gewerbezone G 5.0 einzuführen sowie den Zonenplan so zu ändern, dass auf dem gemeindeeigenen Grundstück Kat. Nr. 13150 eine Fläche von insgesamt 5'013 m² von der Zone für öffentliche Bauten (4'242 m²) und der Wohnzone W2/1,6 (771 m²) in die neue Gewerbezone G/5,0 umgezont werden.

Am 18. September 2023 beschloss die Gemeindeversammlung, eine Fläche von 5'013 Quadratmetern vom Gemeindegrundstück Kat. Nr. 13150, im «Moritzberg» westseitig der Töbelistrasse, an die Sensirion Holding AG für deren industriell-gewerbliche Nutzung zu verkaufen. Der Verkauf wurde dem Vorbehalt unterstellt, dass die damals geplante Umzoning in eine Gewerbezone mit der Ausnützung von 5,0 m³/m² von der Gemeindeversammlung rechtskräftig beschlossen wird. Das ist Gegenstand des heutigen Antrags. Die Gemeindeversammlung stimmte damals zudem verschiedenen Auflagen zur Nutzung und Gestaltung des Grundstücks (Erstellung eines Bürogebäudes, Höhenbeschränkung des Gebäudes, etc.) zu.

Der umzuzonende Grundstücksteil ist heute mehrheitlich der Zone für öffentliche Bauten zugeteilt. Aus diesem Grund ist für die Realisierung des geplanten Bürogebäudes der Sensirion Holding AG eine Umzoning in eine Gewerbezone notwendig. Mit der vorliegenden Teilrevision werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine spätere Überbauung geschaffen. Die vorgeschlagene Gewerbezone übernimmt die heute für Gewerbebezonen geltenden Grundmasse, mit Ausnahme der Ausnützung, die im Interesse optimaler Nutzung mit 5,0 m³/m² festgelegt werden soll.



Bestehend: Zone für öffentliche Bauten Oe, Wohnzone W2/1.6



*Neu: Gewerbezone G/5,0
Empfindlichkeitsstufe ES III*

In Stäfa sind heute an verschiedenen Standorten Zonen für öffentliche Bauten mit einer Fläche von insgesamt 260'443 m² vorhanden. Der Gemeinderat liess bereits im Vorfeld des damaligen Antrags auf Verkauf einer Teilfläche überprüfen, ob die verbleibenden Zonen für öffentliche Bauten für die gesetzlichen Zwecke ausreichen. Es zeigte sich, dass dies der Fall ist. Damit ist belegt, dass der umzuzonende Teil der Zone öffentlicher Bauten am «Moritzberg» die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt oder verhindert.

Stäfa verfügt heute über ein ausgewogenes Verhältnis von Wohn- und Arbeitsnutzungen. Mit der Umzonung der Fläche in die Gewerbezone können Arbeitsplätze in der Gemeinde Stäfa gesichert und gefördert werden. Der heutige Antrag ist der konsequente zweite Schritt nach dem Verkaufsentscheid der Gemeindeversammlung am 18. September 2023. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, mit der Annahme seines heutigen Antrags den zweiten Schritt zu gehen, wodurch der tatsächliche Verkauf an die Sensirion Holding AG und deren bauliche Entwicklung erst realisierbar werden.

4 Bahnhof Stäfa Aufhebung Gestaltungsplanpflicht

Antrag

1. Die Bau- und Zonenordnung vom 6. April 2009 wird wie folgt geändert:

Der folgende – *kursiv* geschriebene – Textteil von Art. 27a Abs. 2 wird aus der Bau- und Zonenordnung gestrichen:

Zentrumsgebiet Bahnhof Stäfa

- a. Sicherstellung einer qualitativ überzeugenden Überbauung mit guter Integration in das Ortsbild*
 - b. Ansprechende Gestaltung des öffentlichen Freiraumes*
 - c. Siedlungsverträgliche Organisation des Verkehrs- und Parkierungsregimes am Bahnhof*
 - d. Standortgerechte Nutzung unter Berücksichtigung der Lärmbelastung*
2. Der Zonenplan (Stand der Nachführung 20. November 2018) wird wie folgt geändert:

Die Gestaltungsplanpflicht im Zentrumsgebiet Bahnhof Stäfa, die als überlagernde Festlegung gilt, wird gelöscht. Die Grundzonierung wird unverändert beibehalten.
 3. Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV zur Teilrevision Nutzungsplanung Bahnhof wird festgesetzt.
 4. Die Änderungen treten in Kraft, sobald sie genehmigt und rechtskräftig geworden sind.
 5. Die Genehmigung der Änderungen durch das zuständige Organ des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.
 6. Der Gemeinderat ist ermächtigt, untergeordneten Änderungen als Folge von Genehmigungs- und Rechtsmittelentscheiden in eigener Kompetenz zuzustimmen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Gestaltungsplanpflicht für das Zentrumsgebiet Bahnhof Stäfa aus der Bau- und Zonenordnung zu streichen und im Zonenplan zu löschen. Gemäss der aktuellen Bau- und Zonenordnung sollen mit der dort verankerten Gestaltungsplanpflicht für das Zentrumsgebiet Bahnhof Stäfa folgende Aspekte geregelt werden:

- Sicherstellung einer qualitativ überzeugenden Überbauung mit guter Integration in das Ortsbild
- Ansprechende Gestaltung des öffentlichen Freiraums
- Siedlungsverträgliche Organisation des Verkehrs- und Parkierungsregimes am Bahnhof Stäfa
- Standortgerechte Nutzung unter Berücksichtigung der Lärmbelastung

Beim Bahnhof Stäfa sollen eine neue hindernisfreie Bushaltestelle und ein barrierefreier Perronzugang realisiert werden. Im Zuge der dafür bewilligten Projektierungsarbeiten wurde auch untersucht, wie das städtebauliche Potenzial am Bahnhof Stäfa besser genutzt werden kann. Zu diesem Zweck wurde eine umfassende Interessensabwägung vorgenommen. Die SBB vertreten die klare Haltung, dass dem inventarisierten Güterschuppen neben dem Stationsgebäude im Verbund mit der Bahnaufseherbude (kleines Gebäude gegenüber Post Stäfa) und dem Stationsgebäude (Ensemble) ein hoher Stellenwert beizumessen ist. Der Güterschuppen muss daher erhalten werden und darf baulich nur sehr geringfügig verändert werden. Zudem wird die bestehende Freiverladefläche im Osten des Areals aus betrieblicher Sicht von den SBB weiterhin benötigt und muss freigehalten werden. Zukünftig wird darum die Teilnutzung der Freiverladefläche als P+R unmöglich sein. Ausserdem haben die SBB bekanntgegeben, dass sie ihre ursprünglichen Bebauungsabsichten für ihr im Osten gelegenen Arealteil nicht mehr verfolgen.

Durch die stark veränderten Rahmenbedingungen ist ein Handlungsspielraum für eine bauliche Entwicklung mit Zentrumscharakter auf dem Bahnhofareal praktisch nicht mehr gegeben. Die Voraussetzungen für eine Gestaltungsplanpflicht im Sinne von § 48 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetz (PBG) lassen sich daher nach Meinung des Gemeinderats nicht mehr erfüllen. Damit die dringend benötigte, barrierefreie Bushaltestelle mit vier Anlegekanten rasch realisiert werden kann, soll die Gestaltungsplanpflicht mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung aufgehoben werden.



Bestehend: Zentrumzone Z, Wohnzone W3/2.4, Gestaltungsplanpflicht

Neu: Zentrumzone Z, Wohnzone W3/2.4

Die Gemeinde möchte die Ziele, die im Grundsatz mit dem Gestaltungsplan verbunden wurden, in einer Vereinbarung mit den SBB über die Freiraumgestaltung erreichen. Der öffentliche Freiraum soll ansprechend und das Verkehrs- und Parkierungsregime siedlungsverträglich gestaltet werden. Zu diesem Zweck wurde ein Freiraumkonzept erarbeitet, das die Schaffung von Grün- und Freiräumen und die Realisierung der Busstandplätze beinhaltet. Die begrünten Freiräume sind so angeordnet, dass diese das Bahnhofareal sinnvoll strukturieren und durch ihre positive klimatische Wirkung zur Hitzeminderung beitragen. Es werden attraktive Aufenthaltsräume geschaffen und eine klare Wegführung angestrebt. Teilflächen werden entsiegelt, um die Versickerung des Oberflächenwassers zu ermöglichen. Die Inhalte des Freiraumkonzepts werden im Rahmen einer Planungsvereinbarung zwischen Gemeinde und SBB festgehalten.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird das Projekt für die Aufgaben der Gemeinde Stäfa im Bahnhofareal, vor allem der Bau der Busstandplätze und deren Zu- und Wegfahrten sowie die Elemente der Freiraumgestaltung, der Gemeindeversammlung oder an einer Urnenabstimmung – abhängig von der Investitionshöhe – unterbreitet. Der Gemeinderat empfiehlt, den Weg für eine rasche Realisierung eines barrierefreien Zugangs zu Bus und Bahn am Bahnhof Stäfa freizumachen und dem Antrag auf Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht zuzustimmen.

5 Initiative «Mindestabstand von Windrädern» Erheblichkeitserklärung

Antrag gemäss Initiative

1. Die Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» wird als allgemeine Anregung erheblich erklärt.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Initiative «Mindestabstand von Windrädern» abzulehnen.

Die Vorlage in Kürze

Am 6. Juni 2023 wurde die Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht. Die Initiative regt an, dass die Bau- und Zonenordnung wie folgt ergänzt werden soll (Text kursiv gesetzt):

Der Abstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweisen oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 700 Meter betragen.

Der Gemeinderat hat im Sinne von § 148 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) die Einzelinitiative am 20. Juni 2023 als allgemeine Anregung für gültig erklärt. Die Gültigkeit ist rechtskräftig.

Die Initiative strebt eine generell-abstrakte Einschränkung für Windkraftanlagen an, die Verbotscharakter hat. Das ist in den Augen des Gemeinderats raumplanerisch nicht sinnvoll. Die angestrebte Einschränkung ist rechtlich mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht durchsetzbar. Der von der Initiative anvisierte Immissionsschutz für zeitweise oder dauernd bewohnte Liegenschaften wird im Wesentlichen bereits durch die eidgenössische Lärmschutzverordnung mit den entsprechenden Lärmgrenzwerten sichergestellt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb im Umfeld von Windkraftanlagen ein weitergehender Immissionsschutz erforderlich sein soll. Für den Schutz vor mindestens so störenden Immissionen wie beispielsweise von Schiessanlagen, Strassen, Bahnlinien, usw. gelten ausser den Grenzwerten nach der Lärmschutzverordnung ebenfalls keine zusätzlichen Bestimmungen.

Gemäss dem Vorprüfungsbericht des Kantons Zürich vom 11. Dezember 2023 kann eine Genehmigung einer kommunalen Abstandsregelung von Windenergieanlagen nicht in Aussicht gestellt werden. Begründet wird dies in erster Linie mit der fehlenden planungsrechtlichen Grundlage im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG). Die Argumentation des Kantons Zürich zur rechtlichen Umsetzbarkeit der Initiative ist für den Gemeinderat nachvollziehbar und zutreffend.

Aus den oben dargelegten Gründen empfiehlt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die Initiative abzulehnen.

6 Tränkebachstrasse **Kredit Fr. 1,15 Mio. für Verkehrssicherheit**

Antrag

1. Für Verkehrssicherheit und Fussgängerschutzmassnahmen an der Tränkebachstrasse im Abschnitt Grundstrasse bis Glärnischstrasse wird ein Verpflichtungskredit von 1'150'000 Franken inkl. MwSt. bewilligt.
2. Die Kreditsumme erhöht oder ermässigt sich um in der Zeit zwischen Kreditbewilligung und Ausführungsbeginn eingetretenen Preisänderungen gemäss Produktionskostenindex (PKI).

Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) müssen bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr spätestens nach 20 Jahren nach dem Inkrafttreten (1. Januar 2004) dieses Gesetzes behindertengerecht sein. Der gesetzeskonforme Ausbau der Bushaltestellen an der Tränkebachstrasse mit Kosten in der Höhe von 1'840'000 Franken wird durch den Gemeinderat als gebundene Ausgabe bewilligt.

Im Zusammenhang mit dem behindertengerechten Ausbau der Bushaltestellen sind auch die Verkehrssicherheit allgemein, die Gehwegverbindungen und Fussgängerübergänge auf der Tränkebachstrasse überprüft worden. Dabei sind einige Defizite wie fehlende Gehwegverbindungen, zu schmale Fussgängerschutzinseln und Radstreifen festgestellt worden. Da die Tränkebachstrasse als verkehrsorientierte Sammelstrasse den quartierübergeordneten Verkehr aufnehmen muss und gleichzeitig durch die öffentlichen Anlagen (Schulen, Sportanlagen, Gemeindesaal, Zugang zu Friedhof und Kirche) beidseits der Strasse viel Fussgänger- und Veloverkehr auslöst, besteht ein hohes Anforderungsprofil für unterschiedliche Nutzungsbedürfnisse.

Gemäss Projektvorlage wird westlich der neuen Bushaltestelle Obstgarten im Bereich der Liegenschaft Tränkebachstrasse 21 die Linienführung der Tränkebachstrasse begradigt. Im Abschnitt Liegenschaft Tränkebachstrasse 10 bis Chapfwiesenstrasse wird das heute fehlende seeseitige Trottoir ergänzt. Durch die gerade Linienführung des Trottoirs auf der nördlichen Seite wird die Übersichtlichkeit verbessert und der Eingriff auf die seeseitigen Grundstücke fällt geringer aus. Die Einmündungen der Chapfwiesenstrasse, der Geimoostrasse und der Kirchbühlstrasse werden

als Trottoirüberfahrt ausgebildet, womit den Fussgängern der Vortritt eingeräumt wird. Die Tränkebachstrasse wird als Kernfahrbahn mit beidseitigen Radstreifen von 1.50 m ausgeführt. Im Projektperimeter werden sechs Fussgängerübergänge mit normgerechten Fussgängerschutzinseln (Breite 2.00 m) erstellt. Bei den Bushaltestellen Obstgarten und Landi ist jeweils auf der Nordseite ein Buswarteunterstand vorgesehen.

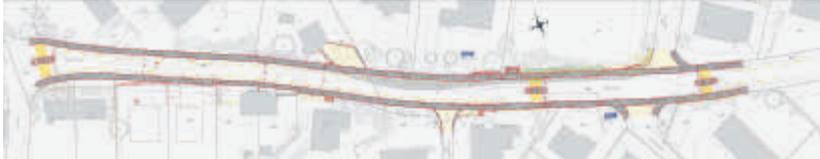


Abbildung Projektplan Tränkebachstrasse Abschnitt West (Stand: Februar 2024)



Abbildung Projektplan Tränkebachstrasse Abschnitt Ost (Stand: Februar 2024)

Für alle vorgenannten Massnahmen sowie für den Ausbau der Bushaltestellen ist ein Landerwerb von insgesamt ca. 550 m² erforderlich. Nebst den Ausbau- und Anpassungsmassnahmen werden die Fahrbahn inkl. Werkleitungen saniert und die Strassenbeleuchtung erneuert.

Dem Gemeinderat sind sichere Verkehrsverhältnisse für alle Teilnehmenden sehr wichtig, insbesondere im Bereich von Schulen und öffentlichen Anlagen. In Koordination mit dem behindertengerechten Ausbau der Bushaltestellen kann mit einer Investition von 1,15 Mio. Franken die Sicherheit auf der Tränkebachstrasse markant erhöht und die Fusswegverbindungen optimiert werden. Mit den geplanten Buswarteunterständen wird auch der Komfort der ÖV-Nutzerinnen und Nutzer verbessert.

7 Erweiterung Pavillon zu Doppelkindergarten Kreditabrechnung

Antrag

1. Die Abrechnung über die Erweiterung Pavillon zum Doppelkindergarten in der Höhe von 815'328.55 Franken wird genehmigt.

Im Juni 2021 bewilligte die Gemeindeversammlung einen Objektkredit in der Höhe von 900'000 Franken für die Erweiterung des Kindergartenpavillons beim Friedhof zu einem Doppelkindergarten.

Die Erweiterung wurde im Herbst 2022 fertiggestellt und in Betrieb genommen. Die Schlussabrechnung liegt heute zur Abnahme vor. Die Bauabrechnung schliesst mit einem Betrag von 815'328.55 Franken ab. Das sind 84'671.45 Franken weniger als der bewilligte Gesamtkredit von 900'000 Franken. Daraus ergibt sich eine Kostenunterschreitung von 9,4 Prozent. Die Kreditbewilligung basierte auf einer Kostengenauigkeit von +/- 15%.

Bestelltalon

- Senden Sie mir die ausführliche Fassung zu:
 - Jahresrechnung 2023
Genehmigung
 - Aufarbeitung fürsorg. Zwangsmassnahmen
Kredit Fr. 300'000
 - Areal «Moritzberg»
Umzonung in Gewerbezone
 - Bahnhof Stäfa
Aufhebung Gestaltungsplanpflicht
 - Initiative «Mindestabstand von Windrädern»
Erheblichkeitserklärung
 - Tränkebachstrasse
Kredit Fr. 1,15 Mio. für Verkehrssicherheit
 - Erweiterung Pavillon zu Doppelkindergarten
Kreditabrechnung

- Zustellung bitte in gedruckter Form an:

Vorname, Name _____

Strasse, Nr. _____

- Stäfa Üriikon

- Zustellung bitte per E-Mail an (E-Mail-Adresse):

- Senden Sie mir die ausführlichen Fassungen zu jeder Gemeindeversammlung (Dauerauftrag – per E-Mail). **Aus ökologischen Gründen können Daueraufträge nur per E-Mail abonniert werden.**

Lieferfristen: Rechnen Sie für die Zustellung per E-Mail mit 1 bis 2 Werktagen, für die Zustellung per Post mit 2 bis 4 Werktagen.

Gemeindeverwaltung Stäfa, Fachbereich Kanzlei, Postfach, 8712 Stäfa

GAS/ECR/ICR

nicht frankieren
ne pas affranchir
non affrancare

50133739
000001



Gemeindeverwaltung
Fachbereich Kanzlei
Postfach
8712 Stäfa